

bei der Bezeichnung des Werkes oder die verwechslungsfähige Bezeichnung des Werkes bei der Titelgebung oder Wahl der Ausstattung der Vervielfältigungsexemplare unter Strafe.

c) Ganz allgemein wird — in Anlehnung an das deutsche Gesetz — das Recht am eigenen Bilde geregelt, insofern hier der Urheber des Porträts sein Urheberrecht nur mit Zustimmung des Porträtierten bzw. seiner Erben ausüben darf, welches Erfordernis bei Porträten aus der Zeitgeschichte sowie bei solchen Porträten, die nicht auf Bestellung angefertigt wurden, und deren Veröffentlichung hohen künstlerischen Interessen dient, in Wegfall kommt. Doch sind stets die berechtigten persönlichen Interessen des Dargestellten zu wahren.

Ebenso dient dem Schutze der Geheimnisphäre der Persönlichkeit die Bestimmung des § 26, wonach Urheber von nicht urheberrechtlich-fähigen Aufzeichnungen in Form von Briefen, Tagebüchern und anderen vertraulichen Mitteilungen gegen deren Veröffentlichung geschützt sind. Dieses Recht hat sogar der Adressat, obwohl er in keiner Weise an der Schaffung dieser beteiligt ist, lediglich aus der Tatsache heraus, daß er als Empfänger dieser vertraulichen Mitteilungen in der gleichen Geheimnisphäre wie der Urheber gestanden hat.

Ähnliche Rechtsgedanken finden sich in § 6, wonach zur Veröffentlichung einer Sammlung nicht geschützter Reden die Zustimmung des Urhebers erforderlich ist, und in § 19, wonach zwar der Urheber eines Werkes, der nicht dessen Eigentümer ist, zwar sein Interesse als Urheber dem Eigentümer gegenüber durchsetzen kann, jedoch nur in Wahrung von dessen immateriellen Interessen.

II. Die ausschließlichen Befugnisse des Urhebers. 1. Entsprechend den Bestimmungen des Deutschen Rechts hat der Urheber eines Werkes die ausschließliche Befugnis, es zu vervielfältigen und zu vertreiben, es ferner zur Übertragung auf Vorrichtungen für Instrumente, die zur mechanischen Wiedergabe bestimmt sind, zu benutzen, das Werk durch die Kinetographie wiederzugeben und, solange es nicht herausgegeben ist, öffentlich vorzutragen oder rundsfunkmäßig wiederzugeben, wozu bei dramatischen und kinematographischen Werken noch die Befugnis der öffentlichen Aufführung kommt. Interessant ist also, daß ein Schutz gegen rundsfunkmäßige Wiedergabe eines Schriftwerkes nur so lange existiert, als das Werk nicht herausgegeben ist. Das tschechoslowakische Gesetz hat sich also hierbei der von mir für das deutsche Gesetz verfochtenen Vortragstheorie angeschlossen, die die Urteile des Reichsgerichts abgelehnt haben.

Diese Befugnisse erstrecken sich sowohl auf das Werk selbst in seiner Originalform als auch auf seine Bearbeitungen, insbesondere also seine Übersetzung.

2. Die gleichen Bestimmungen gelten für Werke der Tonkunst mit der Abänderung, daß hier die rundsfunkmäßige Wiedergabe in vollem Umfange dem Urheber vorbehalten ist, gleichviel, ob die Komposition herausgegeben ist oder nicht. Diese unterschiedliche Behandlung (zum Schriftwerke) erklärt sich daraus, daß die funkmäßige Wiedergabe die Komposition, die als solche für das Gehör und nicht, wie das Schriftwerk, für das Lesen bestimmt ist, wesensgerecht wiedergibt, d. h. in der Weise das Werk der Öffentlichkeit vermittelt, wie es vermöge seiner Natur dem Publikum überhaupt dargebracht werden will, während eine funkmäßige Wiedergabe des Schriftwerkes, das gelesen werden will, nur eine oberflächliche Kenntnis dieses Werkes vermitteln kann und will.

Ferner ist bei der Übertragung der Komposition auf mechanische Musikwerke, die nach dem früheren österreichischen Gesetz frei war, bei der hierbei produzierten Platte, Walze usw. bzw. auf den Instrumenten der Urheber des Werkes oder die Quelle (Titel des Werkes und Verlegers) anzugeben. Die Zwangslizenz des § 22 UWB. ist dem tschechoslowakischen Rechte fremd, und auch der im Interesse der Volksgemeinschaft so überaus nützliche Gedanke einer Zwangslizenz für den Rundfunk hat in diesem Gesetze noch keinen Ausdruck gefunden.

3. Bei Werken der bildenden Kunst tritt zu den allgemeinen urheberrechtlichen Befugnissen noch diejenige der Nachbildung hinzu, worunter nicht die rein mechanische Wiedergabe der Vervielfältigung, sondern eine solche Wiedergabe zu verstehen ist, die

selbst wieder ein Werk der bildenden Kunst, jedoch nicht ein neues originäres Werk darstellt, weil zur gleichen Kunstgattung gehörig: so die Wiedergabe eines Werkes der Malerei durch ein Werk der Graphik oder umgekehrt, oder die Wiedergabe einer Radierung durch Holzschnitt, Steindruck und überhaupt jede photographische Wiedergabe des Kunstwerkes. Ferner sind neu die Befugnisse der öffentlichen Ausstellung und der öffentlichen Wiedergabe durch mechanische oder optische Einrichtungen, wozu neben den Projektionsapparaten auch die kinematographische Wiedergabe oder diejenige durch Bildfunk gehört.

Neu ist die gesetzliche Fixierung des *droit de suite* nach dem Vorbilde der französischen und belgischen Gesetzgebung. Das tschechoslowakische Gesetz gibt entsprechend seinem Vorbilde dem Urheber bzw. Rechtsnachfolger an Werken der bildenden Kunst Anteil an dem unverhältnismäßig hohen Mehrgewinn, den der Verkäufer des Originals beim Verkaufe erzielt hat. Die Höhe des Anteils bis zur Maximalgrenze von 20% stellt das Gericht fest. (Das französische und belgische Recht hat feste Taxen, berechnet auf dem Mehrwert, und bezieht sich nur auf öffentliche Verkäufe.)

4. Die gleichen Befugnisse mit Ausnahme derjenigen der Nachbildung und des *droit de suite* bestehen bei den Werken der Photographie, mit der Ausnahme, daß bei photographischen Werken, die gegen Entgelt auf Bestellung angefertigt worden sind, das Recht der Veröffentlichung und der Vervielfältigung nur dem Besteller zusteht.

III. Erlaubte Wiedergabe des Werkes. 1. Bei allen urheberrechtlich geschützten Werken ist ihre Benutzung in der Weise gestattet, daß hierdurch ein neues Originalwerk entsteht. Sache des Einzelfalles ist es, festzustellen, ob das neue Werk nur eine Bearbeitung des alten Werkes ist, somit in das Urheberrecht am Original eingreift, oder eine neue freie Schöpfung.

2. Jedes urheberrechtlich geschützte Werk darf zum eigenen Gebrauche vervielfältigt werden, wenn hierbei nicht die Absicht obwaltet, aus der Vervielfältigung eine Einnahme zu erzielen. Diese Bedingung ist überflüssig, weil die gesetzliche Voraussetzung »zum eigenen Gebrauche« die Möglichkeit einer Gewinnerzielung ausschließt. Doch ist diese Nachbildung bei Werken der Baukunst in Form von Nachbau nicht gestattet, auch darf die zum persönlichen Gebrauche hergestellte Nachbildung des Kunstwerkes nicht mit dem Namen des Urhebers des Originals versehen werden.

3. Das Zitaterecht ähnelt den deutschen Bestimmungen. a) Es dürfen einzelne Stellen als Teile eines herausgegebenen literarischen Werkes zitiert, d. h. ohne Änderung ihres wirklichen Sinnes wiedergegeben werden. Bei erschienenen Werken der Tonkunst ist das Zitieren einzelner Stellen in einem anderen Werke, also auch einem Schriftwerke, gestattet. Quellenangabe ist erforderlich.

b) Darüber hinaus ist erlaubt, daß einzelne kleinere herausgegebene Werke oder einzelne Skizzen, Abbildungen oder Kompositionen oder deren Teile in einem selbständigen wissenschaftlichen Werke aufgenommen werden. Jedoch darf das Zitat — wie schon im österreichischen Rechte — nicht den Umfang eines Druckbogens überschreiten. Quellenangabe ist erforderlich; auch darf die Komposition hierdurch künstlerisch nicht entwertet werden.

c) Die gleichen Bestimmungen gelten für die Aufnahme in Sammlungen, die die herausgegebenen Werke verschiedener Urheber umfassen und zu Schul- und Unterrichtszwecken dienen. Bei Kompositionen ist die Benutzung in Schulliedersammlungen aus herausgegebenen Werken mehrerer Komponisten — mit Ausnahme solcher Sammlungen für Musikschulen — unter den gleichen Voraussetzungen erlaubt.

4. Bei Schriftwerken sind noch folgende Spezialbenutzungen erlaubt:

a) den Inhalt eines erschienenen Werkes oder eines öffentlichen Vortrages mit Quellenangabe wiederzugeben,

b) den bereits herausgegebenen Text zu einer Komposition entweder mit den Noten selbst oder auch für die Aufführung der Komposition im Konzertprogramm oder als Separatabdruck wiederzugeben. Doch muß — im Unterschiede zum Deutschen Recht — der Zweck der Benutzung gerade für ein bestimmtes Kon-